



DAUERKLEINGARTENANLAGE „PANKENIEDERUNG“ BERLIN-KAROW e.V.

Ordnung für das Erhalten, Gestalten und Pflegen der Kleingartenanlage und die Regeln innerhalb der Kleingartenanlage (Gartenordnung)

Grundsätzlich gelten die festgelegten Vertragsbedingungen aus den mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. abgeschlossenen Unterpachtverträgen (UPV) und die Bestimmungen der Satzung unserer Kleingartenanlage.

Jeder Pächter einer Parzelle und jedes Mitglied des Vereins Dauerkleingartenanlage „Pankeniederung“ Berlin-Karow e.V. hat sich so zu verhalten, dass er nicht gegen geltendes Recht und sonstige, das Kleingartenwesen betreffende Bestimmungen verstößt. Der Pächter ist für das Verhalten seiner Familienmitglieder und Gäste verantwortlich.

Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verein, beim Verpächter die Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Allgemeine Regeln

1. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, die Satzung des Vereins durchzusetzen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. In seiner Vertretung handeln die Leiter der Abteilungen und die Leiter der Kommissionen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des erweiterten Vorstandes.
2. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen hat/haben sich der/die Pächter entsprechend den Festlegungen des Kleingartenvereins im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen.
3. Der Pächter ist verpflichtet die Parzelle deutlich erkennbar mit der Parzellenummer zu kennzeichnen. **Änderungen der Wohnadresse und der Erreichbarkeit (Telefon / E-Mail o. a.) sind dem Vorstand und dem Verpächter umgehend mitzuteilen.**
4. Der Pächter ist verpflichtet, eine persönliche Haftpflicht- und eine Feuerversicherung für sein Pachtgrundstück abzuschließen. Der Verein holt dazu vom Pächter die Bestätigung im Auftrag des Bezirksverbandes ein. Weiterhin sind die Ordnungen des Vereins (Finanz-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Datenschutzordnung)^{1,2,3,4} einzuhalten, ebenso die Festlegungen zur Gemeinschaftsarbeit und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
5. Der Verein ist seitens des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. ermächtigt, das Aufstellen von Gewächshäusern und Pools gemäß den Bestimmungen des UPV zu genehmigen. Alle anderen Erweiterungsbauten sind nach Bestätigung durch den Vorstand beim Bezirksverband zu beantragen.
Pools sind gemäß UPV im Herbst abzubauen. Poolwasser ist nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz⁵ Abwasser, die Entsorgung des Poolwassers muss daher (entweder über die Kanalisation oder) durch einen Abwasserentsorger mit einem Fahrzeug erfolgen. Die Versickerung von Poolwasser ist nicht gestattet.
Bauanträge jeglicher Art sind als bemaßte Skizze einzureichen, der auch der %-Anteil der kleingärtnerischen Nutzung zu entnehmen sein muss.
6. Der/die Pächter soll(en) an den Zusammenkünften der Abteilungen (in der Regel zweimal

jährlich) und anderen Veranstaltungen der Kleingartenanlage teilnehmen und sich bei Gartenfachberatungs-Veranstaltungen über alle Fragen vor allem zur ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung informieren

7. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz des Landes Berlin⁶⁾: **Von 13 Uhr bis 15 Uhr ist Mittagsruhe. Lärmerzeugende Tätigkeiten sind während der Mittagsruhe und ganzjährig an Sonn- und Feiertagen ausnahmslos zu unterlassen.** Für motorgetriebene Gartengeräte (z. B. Rasenmäher, Häcksler, Bohrmaschine usw.) gilt außerdem insbesondere Abschnitt 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes⁷⁾.
Gemäß Lärmschutzgesetz § 3 ist es in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand in seiner Nachtruhe gestört werden kann.
8. **Offenes Feuer sowie die Errichtung von Feuerstätten sind unzulässig.** Dies gilt auch für temporäre Behältnisse. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.
9. Dauerwohnen in der Kleingartenanlage (auch zeitweiliger Zweitwohnsitz) ist untersagt.
10. Das Betreiben von Drohnen ist (auch aus Datenschutzgründen) untersagt. Nur der Verpächter kann eine zeitlich befristete und zur Vermessung notwendige Sondergenehmigung erteilen.

Kleingärtnerische Nutzung

11. **Der Pächter hat die kleingärtnerische Bewirtschaftung und Nutzung von mindestens 30 % der Parzellenfläche** gemäß den Vorgaben des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. **sicherzustellen.** Der Pächter unterstützt, dass in angemessenen zeitlichen Abständen die Einhaltung der Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes auf der Parzelle seitens des Vorstandes begutachtet wird.
12. Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochwachsender und besonders ausladender Bäume, z. B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Nadelbäume, Walnussbaum und Trauerweide, ist gemäß UPV nicht zulässig. Die Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für
 - hochstämmige Obstbäume 1,50 m
 - Halbstämme und Buschbäume 1,00 m
 - Spindel- und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,50 m.
13. Alle Pächter sind gemäß UPV verpflichtet, an allen Parzellengrenzen eine **Heckenhöhe von 1,25 m** einzuhalten. Ausnahmen sind ausschließlich an den Außengrenzen der KGA bis zu 2,50 m zulässig.
14. Bevorzugt sind auf den Parzellen standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine geringere Höhe als vier Meter erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze im Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.
15. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogel- und Insektenschutz.
16. Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes⁸⁾, die eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Grundsätzlich dürfen im Kleingarten nur solche Präparate eingesetzt werden, deren Verpackung, beziehungsweise Gebrauchs-

anweisung die Angabe „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“ (bzw. – alt – „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“) enthält. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtern) ist im Kleingarten generell verboten ist. Dies betrifft auch die Anwendung von Moosvernichtern und Rasendüngern mit Unkraut- oder/und Moosvernichtern. Das Jauchen mit Fäkalien ist generell verboten!

17. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter § 18 Ziffer 9 Satz 1 des UPV aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Kleingartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 6 Abs. 2 des UPV. Der Verpächter/Vorstand/Gartenfachberater informiert die Pächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, der ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Müll, Recycling

18. Hinsichtlich der Müllbeseitigung haben sich die Pächter an der durch den Kleingartenverein vereinbarten Entsorgung zu beteiligen. Zur Entsorgung des Restmülls stehen während der Gartensaison Mülltonnen in der Müllbox am Tor 5, Böttnerstraße, zur Verfügung. Das Einbringen von Gartenabfällen, Gerümpel, Schadstoffen u. ä. ist untersagt. Zuwiderhandeln wird als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material ist im Kleingarten zu kompostieren. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

(Für die Entsorgung von Laub / Grünschnitt können von den Pächtern Laubsäcke bei der BSR privat erworben werden. Diese sind außerhalb der Anlage für die BSR zur Abholung bereitzustellen oder selbst zur BSR zu bringen.)

19. Für Verpackungen (Grüner Punkt) sind die „Gelben Säcke“ zu nutzen. Sie sind unter Beachtung der Abholtermine nur an den ausgewiesenen Abstellflächen abzulegen bzw. anzuhängen. Die Termine der Abholung sind der Information des Vorstandes (Aushang) zu entnehmen. Ein vorzeitiges Abstellen ist gemäß Berliner Straßenreinigungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die seitens des Vorstandes zur Anzeige gebracht wird.
20. Bei der Entsorgung mittels einer Fremdfirma (Drecksäcke), sind die einschlägigen Ordnungen des Landes Berlin zu beachten. Ein Abstellen innerhalb der Anlage ist unzulässig. Ausnahmen müssen vorher vom Vorstand beschlossen sein. Dies trifft auch für Container zu.
21. Das Ausbringen von Material wie Aushub, Bauschutt, Baum- oder Heckenschnitt, Rasenschnitt usw. auf den Wegen der Kleingartenanlage ist untersagt.

Tierhaltung in der Anlage

22. Die Tierhaltung ist - auch vorübergehend - nicht gestattet, eine Kleintierhaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verpächters bzw. des Vorstandes. Kleintiere sind so zu halten, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten.
23. Bienen- oder Brieftaubenhaltung ist nur im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes.⁹⁾
24. **Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird.** Die Hundehaltung kann durch den Kleingartenverein oder durch den Verpächter untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet/haften der/die Pächter als Tierhalter.

Betreten und Befahren der Anlage

25. Das Betreten / Befahren der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Ein Winterdienst innerhalb der Kleingartenanlage wird nicht durchgeführt. **Generell gilt in der gesamten Anlage für Fahrzeuge jeglicher Art Schrittgeschwindigkeit!**
26. Wege und Plätze der Kleingartenanlage sind zwingend auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Verpächter (Bezirksverband) und den Bodeneigentümern von Anfang März bis Ende Oktober des Jahres zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für die Öffentlichkeit (Fußgänger, Radfahrer) zugänglich zu halten. In dieser Zeit bleiben die Fußgängerpforten an den Toren unverschlossen.
27. Die Doppeltore sind nur zur Ein- und Ausfahrt berechtigter Fahrzeuge zu öffnen und bleiben ansonsten verschlossen.
28. Für den **Zugang des Notarztes und der Feuerwehr** wird **am Tor 4 (Pankgrafenstraße) ein Tresor der Senatsschließanlage** durch den Vorstand funktionstüchtig gehalten.
29. Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungsfirmen haben die Pächter dafür zu sorgen, dass die Wege nur mit solchen Fahrzeugen (max. 7,5 t) befahren werden, die den Gegebenheiten der Anlage entsprechen. Für entstandene Schäden gegenüber dem Verein haftet der Pächter, der den Auftrag erteilt hat. Er ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der Schaden zeitnah und sachgerecht beseitigt wird. Schlüssel für die Erweiterungstore können bei Bedarf über den Abteilungsleiter bzw. beauftragte Gartenfreunde kurzzeitig ausgeliehen werden.
30. Außerhalb der Gartensaison von Anfang November bis Anfang März bleibt die KGA geschossen. In dieser Zeit sind nur Pächter / Vereinsmitglieder Zutrittsberechtigt. Die Tore werden verschlossen und gesichert.
31. Das Abstellen und Parken von Zweirädern, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Autoanhängern auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten ist unzulässig. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist ausschließlich zum Zwecke des sofortigen, ununterbrochenen Be- bzw. Entladens gestattet. Dafür ist die kürzeste Wegstrecke zu nutzen. Während den Zeiten der Mittagsruhe ist das Befahren der Kleingartenanlage nur in Ausnahmefällen erlaubt. Nur berechnete Zweiräder und Personenkraftfahrzeuge dürfen auf gekennzeichneten und den dafür ausdrücklich zugewiesenen Flächen abgestellt werden.
32. **Die zugewiesenen Flächen sind vom Pächter / Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und regelmäßig zu mähen.** Diese Tätigkeiten zählen nicht als Gemeinschaftsarbeit im Sinne der Satzung / des UPV. Kommen Pächter ihrer Verpflichtung nicht nach, kann dies auf Grundlage eines Beschlusses der Delegiertenversammlung sanktioniert werden.

Gemeinschaftsarbeit und sonstige Regelungen

33. Die finanziellen Pflichten der Pächter und daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in der Finanzordnung¹⁾ geregelt.
34. Gartenfreunden, die eine Funktion im Verein ausüben, kann auf Grundlage eines Beschlusses der Delegiertenversammlung ihre Tätigkeit auf die zu leistende Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.
35. **Beim Termin der Ingangsetzung des Wasserleitungsnetzes (in der Regel immer am 2. Märzwochenende) hat der Pächter auf seiner Parzelle anwesend zu sein**, um bei einer evtl. Havarie handeln zu können und unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung und bei Energie-/Wasserverlusten bzw. zusätzlichem Aufwand für den Verein können gemäß Energieversorgungsordnung²⁾ bzw. Wasserversorgungsordnung³⁾ Sanktionen

gegen den Pächter verhängt werden.

36. **Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Pflege, Erhaltung und Instandsetzung der Vereinsanlage und der Vereinseinrichtungen gemeinnützige Arbeitsleistungen persönlich zu erbringen.** Über die Anzahl der Stunden und deren Werthaltigkeit je Parzelle entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung. Eine Bezahlung der Stunden ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Nicht geleistete Stunden werden dann dem Pächter mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt.
37. Die Gemeinschaftsarbeiten (Arbeitseinsätze) werden im Regelfall über die Abteilungen organisiert. Es können auch einzelne Projekte an Pächter vergeben werden. Zum Nachweis der geleisteten Arbeit hat sich der Pächter diese vom Abteilungsleiter oder speziell beauftragten Gartenfreunden bestätigen zu lassen. Der Vorstand übt darüber die Kontrolle aus.
38. Alle vom Verein an den Pächter übergebenen Schlüssel der Anlage bleiben Eigentum des Vereins. Sie sind beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben. Für den Ersatz abhandengekommener Schlüssel wird eine Schutzgebühr in 10-facher Höhe des Beschaffungspreises erhoben.
39. Der Vereinsbungalow steht Pächtern und Vereinsmitgliedern auf Antrag beim Vorstand bzw. dem/der Verantwortlichen für den Vereinsbungalow zu familiären Anlässen gegen eine Gebühr zur Verfügung, wenn nicht Vereinsmaßnahmen dagegensprechen. Die Nutzungsordnung für den Vereinsbungalow¹⁰⁾ ist zwingend von allen Nutzern einzuhalten.
40. Informationen des Vorstandes und der Abteilungsleiter sind den Infotafeln zu entnehmen und werden auf der Website der Kleingartenanlage unter www.kgapankeniederung.de eingestellt.
41. Die Kontaktdaten des zuständigen Polizeirevier (bei Einbruch, Diebstahlsanzeigen etc.) sind dem Infokasten am Vorstandsbüro zu entnehmen.

Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am 12.06.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- 1) Finanzordnung der KGA Pankeniederung
- 2) Energieversorgungsordnung der KGA Pankeniederung
- 3) Wasserversorgungsordnung der KGA Pankeniederung
- 4) Datenschutzordnung der KGA Pankeniederung
- 5) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- 6) Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin LImSchG Bln
- 7) 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)
- 8) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz PflSchG) und 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung
- 9) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- 10) Nutzungsordnung für den Vereinsbungalow „Pünnchen“